

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

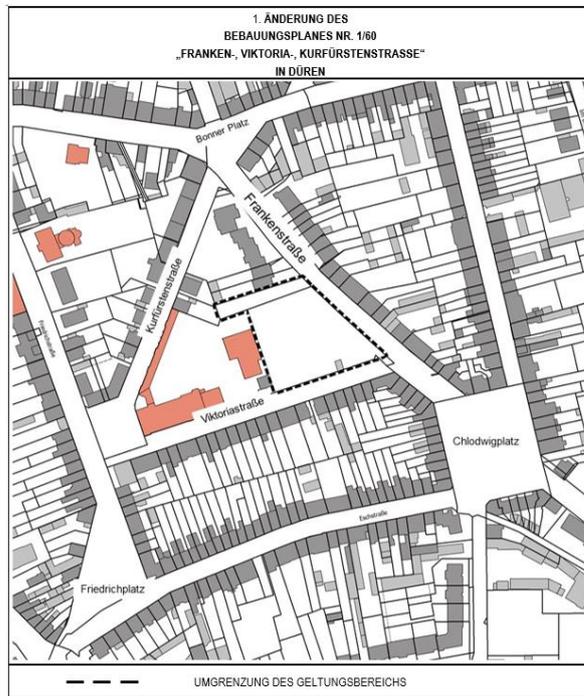
- (7) Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ in Düren
- (8) Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Düren für das Jahr 2018
- (9) Bekanntmachung der Tagesordnung der Jagdgenossenschaftsversammlung am 11.03.2021 um 15:10 Uhr
- (10) Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Düren
- (11) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (12) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (13) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (14) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(7)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ in Düren**

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 16.12.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ in Düren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ in Düren mit der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 135 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,  
und von 14.00 - 16.00 Uhr,  
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,  
und von 14.00 - 17.00 Uhr,  
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dueren.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/uebersicht/dueren-sued-west>

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

## Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<https://www.dueren.de/verwaltungspolitik/bekanntmachungen/amtsblatt>) einsehbar.

Düren, den 11.01.2021

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)  
Bürgermeister

(8)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

Gemäß § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 759) hat die Stadt Düren einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Beteiligungsbericht der Stadt Düren für das Kalenderjahr 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren unter folgender Adresse öffentlich eingesehen werden kann:

Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zentrales Controlling, 6. Etage, Zimmer 601 und 602.

Der Bericht ist außerdem auf der Internetseite der Stadt Düren unter [www.dueren.de](http://www.dueren.de) abrufbar.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 04.01.2021

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich

(Ullrich)

(9)

## Bekanntmachung

Am **11.03.2021** findet um 15:10 Uhr die Sitzung der Jagdgenossenschaftsversammlung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Stadt Düren im Rathaus der Stadt Düren, 2. Etage, Raum 205, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren statt.

### Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung am 25.09.2019.
- 2) Kassenbericht 2019 und 2020.
- 3) Jahresrechnung 2019 und 2020.
- 4) Bericht der Rechnungsprüfer.
- 5) Entlastung des Jagdvorstandes.
- 6) Verwendung der Jagdpacht.
- 7) Haushalte 2021 und 2022.
- 8) Neuwahl der Rechnungsprüfer, Zeitraum 2021 und 2022.
- 9) Anträge eines Jagdpächters auf vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages und Aufnahme eines Familienmitglieds in den Jagdpachtvertrag.
- 10) Berichte zum Sachstand *Datenschutz* und *Aktualisierung des Jagdkatasters* aufgrund der Flurbereinigung Düren-Ost (B 56 n).
- 11) Verschiedenes.

Hiermit werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Düren als Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zur Versammlung eingeladen. Es sind nur die in der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen stimmberechtigt. Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann sich vertreten lassen; Vertreterinnen und Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht. In dieser Vollmacht muss die Größe des zu vertretenden Eigentums angegeben sein. Unabhängig von der Zahl der zur Versammlung erschienenen oder vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen oder den von ihnen repräsentierten Grundflächen ist die Versammlung beschlussfähig.

Düren, den 08.01.2021

gez. Vanselow

(Vanselow)

Jagdvorsteher

(10)

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Düren

In der Umlegungssache Düren Nr. 18 „Kölner Landstraße“ AZ.:6241/55 Ord. Nr. 1, 3 7 und 10 wird nach § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hiermit bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan (Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB) für die Grundstücke:

Gemarkung Düren, Flur 95,	Flurstück: 65,
Gemarkung Düren, Flur 13,	Flurstücke: 1083,
	142, 137/1, 107,
	112, 1059, 108,
	109, 425/111, 113,
Gemarkung Düren, Flur 95,	Flurstück: 58,
Gemarkung Düren, Flur 13,	Flurstück: 141,
Gemarkung Düren, Flur 13,	Flurstücke: 110,
	424/111

unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan (Vorwegnahme der Entscheidung) vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit, soweit es in den jeweiligen Beschlüssen nicht anders geregelt ist, in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

### Beherrschung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung steht den Betroffenen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Baugesetzbuch zu. Über den Antrag entscheidet die Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

Der Antrag kann innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Düren, Schenkelstraße 23, 52349 Düren, 3. Etage, Zimmer 305, eingereicht werden.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie

die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Der Antrag kann auch in elektronischer Form erhoben werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen ist und an die E-Mail-Adresse: m.lindenlauf@dueren.de gesendet wird.

Wird die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Öffnungszeiten sind:

montags bis mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr,
und	von	14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 – 12.00 Uhr,
und	von	14.00 – 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr.

## WICHTIGER AKTUELLER HINWEIS:

**Auf Grund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Verwaltungsgebäude Schenkelstraße 23 oder melden sich unter der Rufnummer (02421) 251335 an. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.**

Düren, den 11.11.2020

Der Vorsitzende des  
Umlegungsausschusses

gez. Dr. Hagen Monath

---

(11)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 27.01.2021

AZ: 3253.00 OWi 991/20

Das an Herrn Austen Korst zuletzt wohnhaft in 52349 Düren, Zülpicher Straße 30 gerichtete Schreiben vom 22.12.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Helten

(Helten)

---

(12)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 27.01.2021

Aktenzeichen: 50304.St 212

Das an Herrn Mihai Stroe, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, c/o Stoican Merzenicher Straße 142, gerichtete Schreiben vom 14.01.2021 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

---



und Todesfällen. Diese können vermieden werden, wenn mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verhindert wird.

Gem. § 3 Absatz 2 a) Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Aktuell ist laut Angaben des RKI (Zusammenfassung der Lage vom 26.01.2021) nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Am 25.01.2021 wurden 6.412 neue Fälle und 903 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 108 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW. ) In den letzten Wochen werden vermehrt verschiedene Virusvarianten nachgewiesen, unter anderem aus dem Vereinigten Königreich, Südafrika und Brasilien. Insbesondere für diejenige aus dem Vereinigten Königreich gibt es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit. Die Wirksamkeit der Imstoffe gegen die Virusvarianten ist noch nicht abschließend getestet.

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Aus den vergangenen Monaten konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung das öffentliche Leben weiter stattfinden kann. Die Alltagsmaske ist geeignet Ansteckungen zu verhindern oder zumindest durch Reduzierung der übertragenen Viren, die Krankheitsverläufe abzumildern. Aus diesem Grund ordnet die CoronaSchVO für bestimmte Bereiche die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an. Daneben kann die örtliche Ordnungsbehörde auch unter freiem Himmel eine solche Verpflichtung auch für Bereich unter freiem Himmel anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl an Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Wocheninzidenz liegt in Düren laut Datenstand vom 27.01.2021 (00:00 Uhr) bei > 101,3 Fälle/100.000 EW. Die Inzidenz ist im Vergleich zu dem Datenbestand von Mitte Dezember stark gesunken. Es ist daher erforderlich weiterhin vertretbare und verhältnismäßige Maßnahmen anzuordnen, um die Inzidenz weiter zu senken und eine erneute Ausgangsbeschränkung zu vermeiden.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist daher für das in der Anlage

1 umfasste Gebiet das mildeste Mittel, um die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung der Krankheit bzw. einzelne Personen vor einer Ansteckung zu schützen und weitere einschneidende Maßnahmen zu verhindern.

## **Zu 2.:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

## **Zu 3.:**

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Düren bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt vom 01.02.2021 bis zum 14.02.2021.

Die von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen auf deren Grundlage die Allgemeinverfügung erlassen wird, sind bis zum 14.02.2021 befristet. Die Sachlage und die Entwicklung der Infektionszahlen wird Mitte Februar neu bewertet und die angeordneten Maßnahmen werden auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft. Die Befristung ist aufgrund dessen für den angegebenen Zeitraum angemessen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

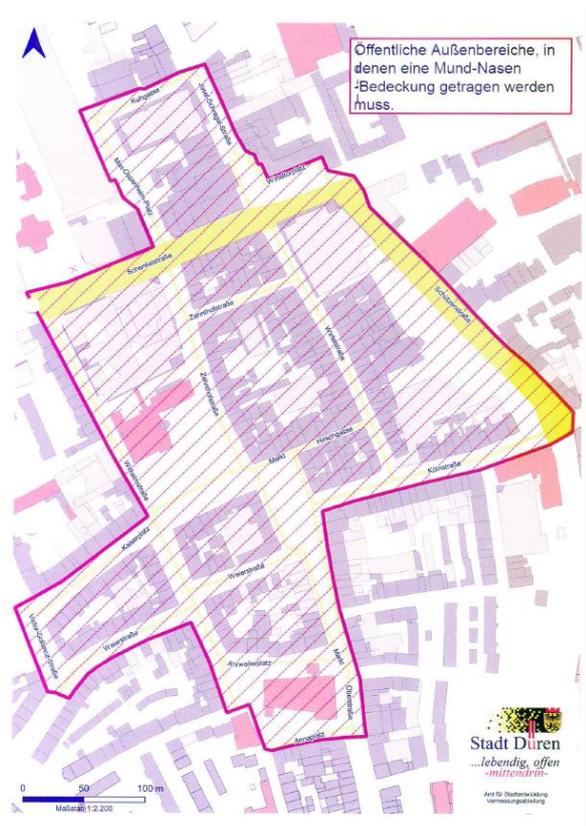
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

## Anlage 1: Plan Zone Mund-Nase-Bedeckung



## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 27.01.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Käuffer

Beigeordnete der Stadt Düren für die Bereiche Recht, Ordnung, Bürgerservice, Feuerwehr und Rettungsdienst

Düren, den 27.01.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Käuffer

Beigeordnete der Stadt Düren für die Bereiche Recht, Ordnung, Bürgerservice, Feuerwehr und Rettungsdienst

### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.